



Satzung

für die

Freiwillige Feuerwehr

Neustadt a. d. Aisch



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Neustadt a.d. Aisch". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintrag führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a.d. Aisch.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der "Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a.d. Aisch", insbesondere durch die Mitgliederwerbung und das Stellen der Einsatzkräfte, Bewahrung der Tradition der freiwilligen Feuerwehr und der Verbundenheit der Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es wird keine Person durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten und, sofern sie nicht aufgrund der gesetzlichen Dienstaltersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Wenn ein aktives Mitglied in Folge eines Dienstunfalls für den FW-Dienst ausfällt tritt automatisch in den passiven Dienst über. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand darüber, ob jemand nach Beendigung des aktiven Dienstes passives Mitglied wird. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines regelmäßigen jährlichen Beitrages oder durch besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende, als ehemalige Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll Ihren Wohnsitz in Neustadt a.d. Aisch haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Betroffene Mitglied des Vereines.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 bis 4 gewählt wurde.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder (Abs. 1 Nr. 1 bis 4) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierfür ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können auch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung der Vereinsvermögens,



5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedschaften,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei der unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Im Kalenderjahr finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt, die von allen Vereinsmitgliedern besucht werden können. Damit haben alle Mitglieder die Möglichkeit, beratend auf Entscheidungen des Vorstandes einzuwirken. Die alleinige Entscheidungsbefugnis hat der Vorstand.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Zuwendungen der Gemeinde, Spenden und Beiträgen aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, geprüft. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.



§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl und Abberufung der unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt diese Regelung nicht; hier können nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über Umlagen oder die Beitragsordnung/den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.



- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom aufnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde
 2. ein Ehrenzeichen
 3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a.d. Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Neustadt a.d. Aisch am 24. März 1988 unter Nr. VR 318

Satzungsänderung vom 13. März 1992 eingetragen am 25. Januar 1993

Satzungsänderung vom 22. März 2002 eingetragen am 03. Dezember 2002

Nichtamtlicher Hinweis:

Bedingt durch die Änderung der Zuständigkeit der Amtsgerichte befinden sich die Satzungsunterlagen der *Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a.d. Aisch e.V.* beim Registergericht des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer VR 10318.